

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 01

- **Behandlung von Weiterverkauf und Anrechnung einer Wechselprämie während Abgassachmangelprozess**

BGH, Urteil vom 20.07.2021, AZ: VI ZR 533/20

Im Fall des BGH kaufte der Kläger am 05.09.2014 bei einem Fahrzeughändler einen gebrauchten VW Passat mit einer Laufleistung von 26.139 km zum Preis von 22.590,00 €. Aufgrund der im Abgassystem des Fahrzeugs enthaltenen Abschaltvorrichtung nahm der Kläger den beklagten Fahrzeughersteller wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung auf Schadenersatz in Anspruch. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Höhere Mietwagenkosten aufgrund des (ungerechtfertigten) Einwandes eines unreparierten Vorschadens durch die gegnerische Versicherung sind zu erstatten**
OLG Naumburg, Beschluss vom 22.10.2021, AZ: 7 U 28/21

Der Kläger mietete aufgrund eines nicht verschuldeten Verkehrsunfalls einen Ersatzwagen an. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung behauptete, an dem Fahrzeug hätte ein unreparierter Vorschaden vorgelegen. Allerdings hatte der vom Kläger vorgerichtlich beauftragte Gutachter bereits am 01.04.2020 ausdrücklich festgestellt, dass der Vorschaden am Fahrzeug repariert worden war und es ansonsten keine unreparierten Vorschäden geben würde. Die Beklagte wollte dies noch einmal selbst überprüfen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Keine Wartepflicht auf höheres Restwertangebot des Versicherers**
LG Schweinfurt, Urteil vom 28.10.2021, AZ: 12 O 522/21

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten (Haftpflichtversicherer des Unfallgegners) steht dem Grunde nach außer Streit. Im Streit steht zwischen den Parteien die Höhe des Restwertes. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Maximalbetrag aus HB V der BVSK-Honorarbefragung 2020 ist als Sachverständigenhonorar angemessen**
AG Peine, Urteil vom 01.12.2021, AZ: 5 C 420/21

Das Sachverständigenbüro macht gegen die einstandspflichtige Versicherung offenes Honorar geltend. Für die Erstellung eines Haftpflichtschadengutachtens hatte der Sachverständige einen Betrag in Höhe von 649,00 € netto berechnet. Die Versicherung wandte ein, dass das Sachverständigenhonorar unangemessen überhöht sei, kürzte auf 579,87 € netto und lehnte eine weitergehende Zahlung ab. Das AG Peine sprach dem Sachverständigenbüro den offenen Betrag in voller Höhe zu. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **Behandlung von Weiterverkauf und Anrechnung einer Wechselprämie während Abgassachmangelprozess**

BGH, Urteil vom 20.07.2021, AZ: VI ZR 533/20

Hintergrund

Im Fall des BGH kaufte der Kläger am 05.09.2014 bei einem Fahrzeughändler einen gebrauchten VW Passat mit einer Laufleistung von 26.139 km zum Preis von 22.590,00 €. Aufgrund der im Abgassystem des Fahrzeugs enthaltenen Abschaltvorrichtung nahm der Kläger den beklagten Fahrzeughersteller wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung auf Schadenersatz in Anspruch.

Während des erstinstanzlichen Verfahrens (LG Aurich, Urteil vom 09.09.2019, AZ: 5 O 1411/18) erwarb der Kläger von einem Fahrzeughändler einen Pkw Audi, wobei er den streitgegenständlichen VW Passat für 7.000,00 € in Zahlung gab. Zusätzlich rechnete der Fahrzeughändler eine „Wechselprämie“ in Höhe von 6.000,00 € auf den für den für das Fahrzeug Audi vereinbarten Kaufpreis an.

Die Übergabe des VW Passat an diesen Fahrzeughändler erfolgte am 20.05.2019 bei einer Laufleistung von 136.647 km.

Im Rechtsstreit vor dem BGH ging es im Wesentlichen um zwei Fragestellungen: Nämlich einmal, ob und in welchem Umfang ein Weiterverkaufserlös an die Stelle des an sich herauszugebenden und zu übereignenden Fahrzeugs tritt und zum anderen, wie eine sogenannte „Wechselprämie“, die für einen Wechsel des Fahrzeugs und gegebenenfalls der Automarke bezahlt bzw. angerechnet wird, bei der Schadenabrechnung zu behandeln ist – ob sie also dem Geschädigten oder dem Schädiger zugutekommt.

Aussage

Die Entscheidung des BGH zu diesen beiden Problem- und Fragestellungen ergibt sich bereits aus den Leitsätzen des BGH-Urteils.

Zum Weiterverkaufserlös:

„a) Verlangt der geschädigte Fahrzeugkäufer in einem sog. Dieselfall vom Fahrzeughersteller Schadenersatz in Höhe des gezahlten Kaufpreises und hat er im Wege der Vorteilsausgleichung das erworbene Fahrzeug Zug um Zug an den Fahrzeughersteller herauszugeben und zu übereignen, tritt im Fall des Weiterverkaufs im Rahmen der Vorteilsausgleichung der erzielte marktgerechte Verkaufserlös an die Stelle des herauszugebenden und zu übereignenden Fahrzeugs.“

Nachdem die Frage, wie sich die Weiterveräußerung des Fahrzeugs auf den entstandenen Schadenersatzanspruch auswirkt, laut BGH in Rechtsprechung und Literatur umstritten ist, sah sich der BGH zu folgenden wörtlichen Ausführungen zu dieser Problematik veranlasst:

„(1) Ein Teil der Rechtsprechung vertritt die Ansicht, durch den Weiterverkauf sei eine anspruchsausschließende Befreiung des Geschädigten von dem ungewollten Kaufvertrag eingetreten (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 24. März 2021 - 11 U 109/20, juris Rn. 11 f.; OLG Celle, Urteil vom 19. Februar 2020 - 7 U 424/18, BeckRS 2020, 6243 Rn. 8 f.; OLG Schleswig, Urteile vom 27. Januar 2020 - 18 U 9/19, BeckRS 2020, 6997 Rn. 21; vom 22. November 2019 - 17 U 70/19, juris Rn. 28).

(2) In der Literatur wird die Meinung vertreten, der Weiterverkauf des Fahrzeugs lasse den Kaufpreiserstattungsanspruch gemäß § 275 Abs. 1 BGB und analog § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB entfallen, sofern der Geschädigte den beklagten Hersteller nicht zuvor in Annahmeverzug gesetzt hat (§ 326 Abs. 2 Satz 1 BGB analog). Dies wird damit begründet, dass die vom Geschädigten vom Hersteller verlangte "Rückabwicklung" denselben Grundsätzen zu

unterwerfen sei, wie sie für die Rückabwicklung des mit dem Autohaus geschlossenen Kaufvertrags über das Fahrzeug gegolten hätten (vgl. Peterek, NJW 2021, 1425 Rn. 15, 21 f.).

(3) Die Revision vertritt - gestützt auf ein von ihr vorgelegtes Rechtsgutachten - die Ansicht, unter Heranziehung der bisherigen Senatsrechtsprechung in "Diesel-Fällen" bilde der ungewollte Vertragsschluss den Schaden des Fahrzeugewerbers, weshalb nach dem Weiterverkauf die Naturalherstellung im Sinne von § 249 Abs. 1 BGB nicht mehr möglich sei und nur eine Entschädigung in Geld nach § 251 Abs. 1 BGB verlangt werden könne. Auf dieser Grundlage könne der Fahrzeugewerber den Ausgleich eines etwaigen - hier nicht festgestellten und auch nicht ersichtlichen - negativen Vermögenssaldos verlangen, der sich aus dem ursprünglichen Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung nach Maßgabe des Kaufvertrags ergebe. Dieser negative Saldo bilde den Betrag des im "ungewollten Vertrag" verkörperten Vermögensschadens.

(4) Weite Teile der Rechtsprechung vertreten mit dem Berufungsgericht die Ansicht, der Weiterverkauf lasse den Schaden des Käufers nicht entfallen. Der durch den Weiterverkauf erzielte Erlös trete jedoch an die Stelle des Zug um Zug zu übergebenden Fahrzeugs und sei auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 28. April 2021 - 12 U 3275/19, juris Rn. 43 ff.; OLG Koblenz, Urteil vom 26. Januar 2021 - 3 U 1283/20, juris Rn. 25 f.; OLG Frankfurt, NJW-RR 2021, 604 Rn. 19 ff.; OLG Stuttgart, NJW-RR 2021, 212 Rn. 26; OLG Schleswig, Urteil vom 28. August 2020 - 1 U 137/19, juris Rn. 79 ff.; OLG Köln, Urteil vom 26. März 2020 - 7 U 167/19, juris Rn. 32 ff.; OLG Oldenburg, Urteil vom 21. Februar 2020 - 6 U 286/19, juris Rn. 61 ff.).

bb) Der Senat tritt der zuletzt genannten Ansicht bei. Der Weiterverkauf lässt den Schaden des Klägers nicht ohne Weiteres entfallen. Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Damit kann der Geschädigte nicht die Herstellung des gleichen Zustands verlangen, wie er vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses bestanden hat; dies wäre in den meisten Fällen auch kaum zu erreichen. Es kommt vielmehr darauf an, den Geschädigten wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie er ohne das schadensstiftende Ereignis stünde (vgl. Senatsurteile vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14, NJW-RR 2015, 275 Rn. 25 und vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03, BGHZ 161, 361, 369 f., juris Rn. 20). Ohne das schädigende Ereignis hätte der Kläger den Kaufpreis für das Fahrzeug nicht in Erfüllung der ungewollten Verpflichtung bezahlt, hätte aber auch kein Fahrzeug erhalten. Ein Zustand, der dieser hypothetischen Situation wirtschaftlich gleichwertig ist, wird dadurch erreicht, dass die Beklagte dem Kläger den in Erfüllung der ungewollten Verpflichtung an das Autohaus gezahlten Kaufpreis erstattet. Im Gegenzug hat der Kläger im Wege der Vorteilsausgleichung das erworbene Fahrzeug Zug um Zug an die Beklagte herauszugeben und zu übereignen (vgl. Senatsurteile vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14, NJW-RR 2015, 275 Rn. 25; vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03, BGHZ 161, 361, 370, juris Rn. 21). Durch den Weiterverkauf tritt der erzielte Erlös an die Stelle des Fahrzeugs (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2012 - XI ZR 334/11, NJW 2013, 450 Rn. 20 ff.).

(1) Nach den von der Rechtsprechung im Bereich des Schadenersatzrechts entwickelten Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind dem Geschädigten in gewissem Umfang diejenigen Vorteile zuzurechnen, die ihm in adäquatem Zusammenhang mit dem Schadensereignis zugeflossen sind. Es soll ein gerechter Ausgleich zwischen den bei einem Schadensfall widerstreitenden Interessen herbeigeführt werden. Der Geschädigte darf einerseits im Hinblick auf das schadenersatzrechtliche Bereicherungsverbot nicht bessergestellt werden, als er ohne das schädigende Ereignis stünde. Andererseits sind nur diejenigen durch das Schadensereignis bedingten Vorteile auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen, deren Anrechnung mit dem jeweiligen Zweck des Ersatzanspruchs übereinstimmt, also dem Geschädigten zumutbar ist und den Schädiger nicht unangemessen entlastet (st. Rspr., s. nur Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 65 mwN). Vor- und Nachteile müssen bei wertender Betrachtungsweise gleichsam zu einer Rechnungseinheit verbunden sein. Letztlich folgt der Rechtsgedanke der Vorteilsausgleichung aus dem in § 242 BGB festgelegten Grundsatz von Treu und Glauben (BGH, Urteil vom 28. Juni 2007 - VII ZR 81/06, BGHZ 173, 83 Rn. 18 mwN). Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung gelten auch für

einen Anspruch aus sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB (Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 66 mwN).

(2) Nach diesen Grundsätzen schuldete die Beklagte bis zum Weiterverkauf die Kaufpreiserstattung nur Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs (vgl. Senatsurteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 58, 66; vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14, NJW-RR 2015, 275 Rn. 25, 39; BGH, Urteil vom 9. Mai 2005 - II ZR 287/02, NJW 2005, 2450, 2452, juris Rn. 18). Der Kläger musste das Fahrzeug nur deshalb herausgeben und übereignen, weil er andernfalls zusätzlich zum Schadensersatz auch das Fahrzeug gehabt hätte und dadurch besser gestellt wäre als ohne das schädigende Ereignis. Diese auf den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung beruhende Einschränkung des Schadensersatzanspruchs vermittelte der Beklagten keinen Anspruch auf Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs (vgl. BGH, Urteil vom 25. Januar 2013 - V ZR 118/11, NJW-RR 2013, 825 Rn. 13).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des konkreten Schadens im Schadensersatzprozess und damit auch der anzurechnenden Vorteile ist – sofern der Schuldner nicht bereits vorher seine Ersatzpflicht erfüllt - grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in einer Tatsacheninstanz (vgl. Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 57; BGH, Urteil vom 13. November 2012 - XI ZR 334/11, NJW 2013, 450 Rn. 23; BGH, Urteil vom 12. Juli 1996 – V ZR 117/95, ZIP 1996, 1382, 1384, juris Rn. 18). Zu diesem Zeitpunkt bestand der nach den oben genannten Grundsätzen anzurechnende Vorteil in dem durch den Weiterverkauf des Fahrzeugs erzielten marktgerechten Verkaufserlös von 7.000 €. In diesem Verkaufserlös setzt sich der anzurechnende Vorteil aus dem Fahrzeugerwerb fort (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2012 - XI ZR 334/11, NJW 2013, 450 Rn. 24).“

Der BGH problematisiert in diesem Zusammenhang einen weiteren Streitpunkt. In dem Revisionsverfahren (OLG Oldenburg, Entscheidung vom 18.03.2020, AZ: 3 U 167/19) war geltend gemacht, die Differenz zwischen dem im Jahr 2014 gezahlten Kaufpreis und dem durch den Weiterverkauf erzielten Erlös entspreche dem – zusätzlich zum Erlös – anspruchsmindernd anzurechnenden Nutzungsvorteil mit der Folge, dass der Kläger/Käufer im Ergebnis keinen Schaden mehr hat.

Dieser Argumentation der Revision folgte der BGH nicht und führte einleitend zu dieser Problematik aus, dass das Berufungsgericht den anzurechnenden Nutzungsvorteil des Klägers in zutreffender Weise (nur) auf 9.115,48 € berechnet und in dieser Höhe im Rahmen des Vorteilsausgleichs berücksichtigt hat. Wörtlich führt der BGH zu dieser Problematik aus:

„(1) Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Sie ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat. Es ist insbesondere nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, dem Tatrichter eine bestimmte Berechnungsmethode vorzuschreiben (st. Rspr., s. nur Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 79 mwN).

(2) Im Streitfall hat das Berufungsgericht den Nutzungsvorteil berechnet, indem es die während der Besitzzeit des Klägers zurückgelegte Fahrstrecke mit dem Kaufpreis multipliziert und das Ergebnis durch die - unangefochten - geschätzte Restlaufleistungserwartung im Kaufzeitpunkt dividiert hat. Diese Methode der Vorteilsbemessung ist, wie der Senat bereits entschieden hat, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden; sie stellt sich als zulässige Ausübung des dem Tatrichter im Rahmen des § 287 ZPO zustehenden Ermessens dar (vgl. Senatsurteile vom 30. Juli 2020 – VI ZR 354/19, BGHZ 226, 322 Rn. 12 f. mwN; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 78 ff.).

Eine Gleichsetzung des Nutzungsvorteils mit dem eingetretenen Wertverlust ist entgegen der Ansicht der Revision nicht geboten (vgl. Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 82). Der Weiterverkauf des Fahrzeugs hat keinen Einfluss auf den Wert der zuvor gezogenen Nutzungen. Entgegen der Ansicht der Revision ist nicht anzunehmen, dass der Kläger durch den Weiterverkauf den Wert des Nutzungsvorteils auf die Differenz zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis und dem Erlös "konkretisiert" habe.

dd) In der Zuerkennung des nach Abzug des Veräußerungserlöses und des Nutzungsvorteils verbleibenden Schadensersatzanspruchs liegt daher, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, auch keine nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen ungerechtfertigte Überkompensation (vgl. OLG Köln, Urteil vom 26. März 2020 - 7 U 167/19, juris Rn. 33; aA OLG Schleswig, Urteile vom 27. Januar 2020 - 18 U 9/19, BeckRS 2020, 6997 Rn. 23; vom 22. November 2019 – 17 U 70/19, juris Rn. 30). ...“

Rechtliche Behandlung der „Wechselprämie“

Der Leitsatz hierzu lautet:

„b) Erhält der geschädigte Fahrzeugkäufer für den Kauf eines neuen Fahrzeugs eine "Wechselprämie" und handelt es sich dabei um eine Prämie für die individuelle Entscheidung, Auto und ggf. Automarke zu wechseln, die nichts mit dem Substanz- und Nutzungswert eines in Zahlung gegebenen Fahrzeugs zu tun hat, steht der mit der "Wechselprämie" verbundene wirtschaftliche Vorteil bei wertender Betrachtung dem Geschädigten zu.“

Wörtlich führt der BGH zur „Wechselprämie“ aus:

„c) Der hilfsweise vorgebrachte Einwand der Revision, dass neben dem Erlös der Inzahlunggabe aus dem Weiterverkauf (7.000 €) und dem Nutzungsvorteil (9.115,48 €) auch die "Wechselprämie" in Höhe von 6.000 €, die dem Kläger beim Kauf des neuen Fahrzeugs gewährt wurde, im Wege des Vorteilsausgleichs auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen sei, greift ebenfalls nicht durch. Auf der Grundlage des für die revisionsrechtliche Prüfung maßgeblichen Sachverhalts liegen die Voraussetzungen der Vorteilsanrechnung nicht vor. Zwar besteht zwischen der schädigenden Handlung und dem vom Kläger erzielten Vorteil ein adäquat kausaler Zusammenhang. Denn ohne den Kauf des von der Beklagten hergestellten Fahrzeugs hätte der Kläger dieses nicht in Zahlung geben und die Wechselprämie mit diesem Fahrzeug nicht in Anspruch nehmen können. Der mit der Wechselprämie verbundene wirtschaftliche Vorteil steht aber bei wertender Betrachtung nicht der Beklagten als Schädigerin, sondern dem geschädigten Kläger zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht davon ausgegangen werden kann, dass die dem Kläger im Rahmen der Weiterveräußerung gewährte Wechselprämie nur ein - anders bezeichneter - Teil des das Auto in seinem wirtschaftlichen Wert ersetzenden Kaufpreises bei der Veräußerung war. Denn nach den tatbestandlichen Feststellungen im Berufungsurteil hat die für die Voraussetzungen des Vorteilsausgleichs darlegungsbelastete Beklagte nicht behauptet, dass der Wert des Fahrzeugs höher als der vereinbarte Kaufpreis von 7.000 € war; in der Revisionsbegründung spricht die Beklagte selbst von einem marktgerechten Preis. Bei der Wechselprämie handelt es sich um eine an den Kläger bezahlte Prämie für seine individuelle Entscheidung, Auto und ggf. Automarke zu wechseln, die mit dem konkret in Zahlung gegebenen Fahrzeug nur mittelbar und nichts mit dessen Substanz- oder Nutzungswert zu tun hat. Dem entspricht es, dass mangels Vortrags der Beklagten nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Beklagte selbst die Voraussetzungen für die Gewährung der Wechselprämie hätte erfüllen können.“

Praxis

Nahezu lehrbuchmäßig befasst sich der BGH in diesem Urteil mit der Auseinandersetzung mit unterschiedlicher Literatur und Rechtsprechung zum Vorteilsausgleich bei Weiterverkauf – hier eines streitgegenständlichen Fahrzeugs während des Prozessverfahrens.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass im Fall eines solchen Weiterverkaufs im Rahmen der Vorteilsausgleichung „der erzielte marktgerechte Verkaufserlös“ an die Stelle des herauszugebenden und zu übereignenden Fahrzeugs tritt.

Erstmals – soweit ersichtlich – behandelt der BGH auch in rechtlicher Hinsicht, wem der mit einer Wechselprämie verbundene wirtschaftliche Vorteil bei weitender Betrachtung zusteht. Hier kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass eine solche Wechselprämie und der damit verbundene wirtschaftliche Vorteil dem Geschädigten zusteht.

- **Höhere Mietwagenkosten aufgrund des (ungerechtfertigten) Einwandes eines unreparierten Vorschadens durch die gegnerische Versicherung sind zu erstatten**
OLG Naumburg, Beschluss vom 22.10.2021, AZ: 7 U 28/21

Hintergrund

Der Kläger mietete aufgrund eines nicht verschuldeten Verkehrsunfalls einen Ersatzwagen an. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung behauptete, an dem Fahrzeug hätte ein unreparierter Vorschaden vorgelegen. Allerdings hatte der vom Kläger vorgerichtlich beauftragte Gutachter bereits am 01.04.2020 ausdrücklich festgestellt, dass der Vorschaden am Fahrzeug repariert worden war und es ansonsten keine unreparierten Vorschäden geben würde. Die Beklagte wollte dies noch einmal selbst überprüfen.

Sie wurde klägerseits auch darauf hingewiesen, dass der Kläger finanziell nicht in der Lage war, in Vorleistung zu treten und den Schaden auch nicht mittels Kredit vorfinanzieren konnte. Der Kläger war noch nicht einmal in der Lage eine Notreparatur zu finanzieren.

Nach mehrfachen Nachbesichtigungen gab die Beklagte letztendlich am 04.06.2020 die Reparaturkostenzusage. Demgemäß entstanden dem Kläger, welcher während des Ausfallzeitraums auf einen Ersatzwagen angewiesen war, erhebliche Mietwagenkosten, welche das Landgericht mit 6.864,11 € zusprach. Hiergegen wandte sich die Berufung der Beklagten, welcher das OLG Naumburg – mitgeteilt mittels Beschluss – keinerlei Erfolgsaussichten zumaß.

Aussage

Das OLG Naumburg teilte die Auffassung der verklagten Versicherung, dass es nicht zu deren Lasten gehen könne, dass es ihr erst nach längerer Zeit gelungen sei, den aktuellen Schaden unter Ausschluss des Vorschadens sachverständig prüfen zu lassen, nicht. Das Risiko, dem Geschädigten überhaupt zum Ersatz verpflichtet zu sein, trage der Schädiger, wie es umgekehrt zulasten des Geschädigten gehe, wenn ein anfänglicher Streit über den Haftungsgrund später zu seinen Ungunsten geklärt werde.

Bereits im Gutachten vom 11.04.2020 habe das vom Kläger vorgerichtlich beauftragte Sachverständigenbüro festgestellt, das an dem Fahrzeug keine unreparierten Vorschäden vorhanden gewesen seien. Der Kläger habe die Beklagte auch explizit darüber informiert, dass er nicht vorfinanzieren könne und auch keinen Kredit erhalte. Ein Verschulden des Klägers bei der Entstehung des Schadens lasse sich mithin nicht feststellen.

Hier würde die Beklagtenseite auch die Anforderungen überspannen. Das OLG Naumburg ging hier nicht von der Verpflichtung des Geschädigten aus, einen Kredit aufzunehmen. Es sei grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadenbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte habe Anspruch auf sofortigen Ersatz und sei nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Nachteilen zu ersetzen, die daraus herrührten, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt werde und sich dadurch vergrößere.

Eine Verpflichtung des Geschädigten, einen Kredit aufzunehmen, sei nur ausnahmsweise zu bejahen – z.B. dann, wenn er den Kredit ohne Schwierigkeiten hätte beschaffen können und er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet worden wäre. Diese Voraussetzungen lagen im konkreten Fall jedoch nicht vor. Der Kläger legte hier vor Gericht dar, dass seine Kontenstände zum maßgeblichen Zeitpunkt im Negativen waren.

Praxis

Obige Fallkonstellation, welche das OLG Naumburg zu bewerten hatte, wird in der Praxis immer häufiger.

Die Versicherer berufen sich auf ihr Prüfungsrecht und zweifeln die Richtigkeit des vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens an. Hierdurch kann es unter Umständen zu erheblichen Verzögerungen kommen. Das OLG Naumburg stellt nunmehr klar, dass das aus den Verzögerungen resultierende Kostenrisiko zulasten der Schädigerseite geht. Dies ist auch nachvollziehbar.

Fordert diese, obwohl eine klare Aussage des Gutachters dazu vorliegt, dass keine Altschäden vorhanden waren, die Nachbesichtigung ein und ergeben sich hieraus Verzögerungen, erhöhen sich hierdurch insbesondere die Mietwagenkosten, so hat der Versicherer die entsprechenden Mehrkosten auch zu tragen. Wichtig ist in einem solchen Fall den Versicherer allerdings, falls zutreffend, darauf hinzuweisen, dass der Schaden nicht vorfinanziert werden kann, auch nicht durch Kreditaufnahme.

- **Keine Wartepflicht auf höheres Restwertangebot des Versicherers**
LG Schweinfurt, Urteil vom 28.10.2021, AZ: 12 O 522/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten (Haftpflichtversicherer des Unfallgegners) steht dem Grunde nach außer Streit. Im Streit steht zwischen den Parteien die Höhe des Restwertes.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug nach dem Unfall begutachten. Ausweislich des Gutachtens wurde ein Restwert von 1.320,00 € ermittelt. Zu diesem Preis verkaufte der Kläger sein Fahrzeug am 26.05.2021.

Die Beklagte schaltete eine bundesweite Restwertanzeige und erhielt ein Angebot in Höhe von 6.336,00 € von einer in Berlin ansässigen Firma. Dies wurde dem Kläger am 07.06.2021 mitgeteilt.

Die Beklagte legt zur Regulierung des Schadens den höheren Restwert zugrunde und verweigert im Übrigen die Zahlung. Die Differenz von 5.016,00 € bildet die Klageforderung

Aussage

Nach Ansicht des LG Schweinfurt ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Kläger muss sich auf den Restwert lediglich in Höhe von 1.320,00 € verweisen lassen. Eine Anrechnung des höheren Restwertes kommt nicht in Betracht.

Der Kläger hat seinem Wirtschaftlichkeitsgebot damit Genüge getan, indem er sein Fahrzeug zu dem in dem Gutachten genannten Restwert veräußerte. Es ist davon auszugehen, dass der Sachverständige den Wert ordnungsgemäß, also auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben, um damit Angebote von räumlich weiter entfernten Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen.

Zudem ist er nicht gehalten, auf ein höheres Restwertangebot des Versicherers zu warten.

Das Gericht führt hierzu wörtlich aus:

„Auf die Richtigkeit des streitgegenständlichen Gutachtens durfte der Kläger grundsätzlich auch vertrauen. Denn der Sachverständige hat ausweislich des Gutachtens auf dem regionalen Markt bei drei verschiedenen Unternehmen Restwertangebote eingeholt, womit das Schadengutachten den vom Bundesgerichtshof gestellten Anforderungen genügt; auch sonst musste für den Kläger kein Anlass bestanden haben, dem Gutachten zu misstrauen.

Der Kläger hat auch nicht deshalb gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen, weil er das Fahrzeug nur sieben Tage nach dem Unfall verkauft hat, ohne zuvor dem Beklagten noch Gelegenheit zu geben, ihm ein höheres Restwertangebot für das Fahrzeug nachzuweisen. Zwar ist es zutreffend, dass nach der Rechtsprechung des BGH besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben könnten, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung seines Unfallwagens Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen. Hieraus lässt sich aber keine generelle Verpflichtung des Geschädigten herleiten, ein von ihm eingeholtes Schadengutachten dem gegnerischen Haftpflichtversicherer vor dem Verkauf des Unfallfahrzeugs zugänglich zu machen und ihm einen gewissen Zeitraum zum Nachweis höherer Restwertangebote einzuräumen.“

Zwar mag es sein, dass Versicherer über besondere Expertise in der Einholung von Restwertangeboten verfügen, dies ändert aber nichts daran, dass der Gesetzgeber dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt hat, die Behebung des Schadens unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Dieser Grundsatz würde unterlaufen werden, wenn man nun vom Geschädigten erwarten würde, auf höhere Restwertangebote des Versicherers zu warten.

Der Versicherer kann dem zudem entgegenwirken, indem er möglichst frühzeitig Kontakt mit dem Geschädigten aufnimmt und ihn durch verschiedene Anreize dazu bewegt, die Verwertung in die Hände des Versicherers zu geben.

Praxis

Auch nach Ansicht des LG Schweinfurt genügt der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht, wenn er sein Fahrzeug zu dem im Gutachten ermittelten Restwert veräußert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Sachverständige den Restwert ordnungsgemäß ermittelt hat, also drei Restwertangebote auf dem regionalen Markt eingeholt hat. Eine Verpflichtung zur Ermittlung des Restwertes auf Online-Portalen besteht hierbei nicht. Der Geschädigte muss nach den oben stehenden Ausführungen auch nicht auf ein höheres Restwertangebot des Versicherers warten.

- **Maximalbetrag aus HB V der BVSK-Honorarbefragung 2020 ist als Sachverständigenhonorar angemessen**

AG Peine, Urteil vom 01.12.2021, AZ: 5 C 420/21

Hintergrund

Das Sachverständigenbüro macht gegen die einstandspflichtige Versicherung offenes Honorar geltend. Für die Erstellung eines Haftpflichtschadengutachtens hatte der Sachverständige einen Betrag in Höhe von 649,00 € netto berechnet.

Die Versicherung wandte ein, dass das Sachverständigenhonorar unangemessen überhöht sei, kürzte auf 579,87 € netto und lehnte eine weitergehende Zahlung ab. Das AG Peine sprach dem Sachverständigenbüro den offenen Betrag in voller Höhe zu.

Aussage

Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Erstattet werden aber nur die Kosten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zweckmäßig und notwendig erscheinen. Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist der Geschädigte gehalten, im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Liegt das mit dem Gutachter vereinbarte oder abgerechnete und vom Geschädigten beglichene Honorar über dem ortsüblichen Honorar, ist es dennoch zu erstatten, wenn dies für den Geschädigten nicht erkennbar war. Nur wenn selbst für einen Laien erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar willkürlich festsetzt sowie Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinanderstehen, scheidet eine Erstattung in voller Höhe aus.

Ein Sachverständigenhonorar ist aber selbst dann noch als angemessen anzusehen, wenn es im oberen Bereich des Erwartbaren angesiedelt ist oder die übliche Vergütung um etwas mehr als 20 % überschreitet (LG Stuttgart, Urteil vom 14.07.2016, AZ: 5 S 164/15). Auf einen Mittelwert ist nicht abzustellen (OLG München, Beschluss vom 12.03.2015, AZ: 10 U 579/15).

Die vom Sachverständigen abgerechneten Kosten sind nicht erkennbar überhöht. Die BVSK-Honorarbefragung 2020 stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar. Zwar entspricht das Grundhonorar dem Maximalbetrag nach dem Korridor HB V der BVSK-Honorarbefragung 2020, was aber nicht zu einer erkennbaren und deutlichen Überschreitung des Üblichen führt. Das von der Versicherung aus dem Mittelwert der Spalten HB I und HB III ermittelte Grundhonorar weicht nicht erheblich ab. Auch der Verweis auf das Honorartableau der HUK-COBURG hilft nicht weiter, wenn die Versicherung nicht darlegt, inwiefern das Grundhonorar davon abweicht.

Die Einwände gegen die Fremdkosten (Abra und die Desinfektionsmittelpauschale) verfangen ebenfalls nicht, da diese konkret nachgewiesen sind. Die Erstattungsfähigkeit von Desinfektionskosten ist in der Rechtsprechung umstritten. Für den Geschädigten war demnach nicht erkennbar, dass oder in welcher Höhe diese nicht erstattungsfähig sein sollten. Auch die Fahrtkosten sind mit 0,70 € pro Kilometer nicht erkennbar überhöht (BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15; Hanseatisches OLG, Urteil vom 26.09.2018, AZ: 1 U 14/18; LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014, AZ: 13 S 41/13).

Praxis

Das AG Peine stellt auf den Geschädigten und dessen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten ab. Solange das berechnete Honorar nicht erkennbar über dem ortsüblichen Honorar liegt, ist es zu erstatten. Für die Frage, welches Honorar ortsüblich ist, greift das Gericht auf die BVSK-Honorarbefragung 2020 als geeignete Schätzgrundlage zurück. Dabei ist selbst ein im

oberen Bereich angesiedeltes Honorar als angemessen anzusehen. Einen Rückgriff auf Mittelwerte lehnt das Gericht ab.

Eingesandt von Matthias Lücke, Sachverständiger aus Wolfenbüttel